



Genehmigung vom 18. Aug. 2015

Grundwasserfassung Griesgraben (GWR m 1-10). Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Weiach
Betroffene/r	Gemeinderat Weiach, Stadlerstrasse 7, Postfach 18, 8187 Weiach
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Griesgraben (Nr. 11We2269_18/2) 1:1'000 vom 15. April 2014 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Griesgraben (GWR m 1-10) vom 15. April 2014

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14. Juli 2015 reichte die Gemeinde Weiach die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Griesgraben (Grundwasserrecht m 1-10) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2926/1977 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk im Sädel (neuer Name: Griesgraben) genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überarbeitet. Im Auftrag der Gemeinde Weiach erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2014.3973) vom 28. Februar 2014 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 24. April 2014 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 25. November 2014 setzte der Gemeinderat Weiach die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung, welche am 21. September 1977 festgesetzt worden war, hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten

Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Dielsdorf vom 12. Mai 2015 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Weiach keine Rechtsmittel eingelegt worden. Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassung Griesgraben gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Weiach. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2926/1977 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung im Sädel (neuer Name: Griesgraben, GWR m 1-10) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Weiach vom 25. November 2014 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Griesgraben (GWR m 1-10) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.
- III. Der Gemeinderat Weiach wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken lö-

schen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Gemeinderat Weiach wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

V. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Landolt AG, Eglisau, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinderat Weiach, Stadlerstrasse 7, Postfach 18, 8187 Weiach

— Staatsgebühr :	Fr. 386.40 (Konto 104181 / 85284.61.000)
— Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 482.40

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Weiach, Stadlerstrasse 7, Postfach 18, 8187 Weiach (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Niederglatt, Kaiserstuhlstrasse 42, Postfach 17, 8172 Niederglatt), Beilagen (im Doppel):

- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Griesgraben (Nr. 11We2269_18/2) 1:1'000 vom 15. April 2014
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Griesgraben (GWR m 1-10) vom 15. April 2014
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Niederglatt
- b) Wasserversorgung Weiach, Stadlerstrasse 7, 8187 Weiach, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Griesgraben (Nr. 11We2269_18/2) 1:1'000 vom 15. April 2014
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Griesgraben (GWR m 1-10) vom 15. April 2014
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Landolt AG, Huebstrasse 18, 8193 Eglisau., Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Griesgraben (Nr. 11We2269_18/2) 1:1'000 vom 15. April 2014
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Griesgraben (GWR m 1-10) vom 15. April 2014
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Griesgraben (Nr. 11We2269_18/2) 1:1'000 vom 15. April 2014
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Griesgraben (GWR m 1-10) vom 15. April 2014
- e) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:


Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

Versand: 18. Aug. 2015